Handschriftliche Vertrags-Entwürfe Rudolf Steiners

im Zusammenhang mit der 1912 in Köln gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft

Nachfolgend wird der Inhalt von 3 handschriftlichen Vertragsentwürfen wiedergegeben, die Rudolf Steiner offensichtlich beabsichtigte, mit den 3 Vorstandsmitgliedern der 1912 neu gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft abzuschliessen.

Die Gesellschaft ist allein aufgrund Rudolf Steiners Intentionen gegründet und gestaltet worden. Aus den Entwürfen wird deutlich, dass er sich auch weiterhin entsprechenden Einfluss sichern wollte, obwohl er selber kein Mitglied war. Wie sehr die Gesellschaft von ihm abhing wird deutlich durch die Anerkennungsurkunden, die er entworfen hatte. Es ist nicht überliefert, ob entsprechende Verträge tatsächlich abgeschlossen bzw. Anerkennungs-Urkunden ausgestellt wurden bzw. warum dies nicht geschehen ist.

1. VERTRAG

Zwischen Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer einerseits und Dr. Rudolf Steiner andrerseits wird hiermit folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Dr. Rudolf Steiner anerkennt in den drei genannten Persönlichkeiten die Zentral-Vorstandsmitglieder einer Anthroposophischen Gesellschaft, in welcher er ein Werkzeug der von ihm vertretenen geisteswissenschaftlichen Weltanschauung erblickt.

§ 2. Dr. Rudolf Steiner anerkennt in dem gedruckt vorliegenden «Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft» die entsprechenden Organisationsmittel, um den obigen Zweck zu erreichen.

§ 3. Dr. Rudolf Steiner stellt der durch obige Persönlichkeiten repräsentierten Anthroposophischen Gesellschaft innerhalb der von ihm für richtig erkannten Grenzen seine Arbeitskraft, seine Ratschläge und seine für engere Kreise der Gesellschaft bestimmten Publikationen zum Bezug von dem in Berlin befindlichen Philosophisch-Theosophischen Verlag zur Verfügung.

§4. In allen Anordnungen der zur Führung der Anthroposophischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen soll zwischen den Vertragsschließenden Gegenseitigkeit herrschen.

§ 5. Die Anthroposophische Gesellschaft vertritt nicht den Standpunkt einer Persönlichkeit, sondern Geisteswissenschaft als solche. Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer werden die organisatorische Führung der Anthroposophischen Gesellschaft so übernehmen, daß durch dieselbe eine Geistesströmung zum Ausdruck gelangt, deren Grenzen naturgemäß unbestimmt bleiben müssen, deren Charakter jedoch durch den Grundton von Dr. Rudolf Steiners Schriften gegeben ist.

§ 6. Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer schließen diesen Vertrag in dem Sinne, daß sie der Anthroposophischen Gesellschaft in den hier bezeichneten Grenzen ihre Dienste zur Verfügung stellen, ohne sich in irgendeiner andern Art für ihre geistige Betätigung zu binden.

§7. Der Vertrag beruht nicht auf einer Unterordnung einer der vertragschließenden Parteien unter die andre, sondern auf voller gegenseitiger freier Übereinstimmung und Gleichberechtigung.

§ 8. Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer haben das Recht, alle in dem «Entwurf der Grundsätze der Anthroposophischen Gesellschaft» ausgesprochenen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§9. Beim Ausscheiden eines der drei Mitglieder des Zentral-Vorstandes hat dieses das Recht, im Einklänge mit den beiden übrigen seinen Nachfolger vorzuschlagen; dessen Anerkennung wird jedoch nur durch die beiden verbleibenden Mitglieder bewirkt. Kann eine Einigung der drei Mitglieder in einem solchen Falle nicht erzielt werden, so haben die beiden verbleibenden das Recht, die Stelle zu besetzen. Beim Ableben eines dieser Mitglieder des Zentralvorstandes ernennen die beiden anderen seinen Nachfolger. Die Ernennung für eine solche Stelle bedarf, um vollgültig zu sein, der Zustimmung Dr. Rudolf Steiners.

§ 10. Im Falle des Ablebens Dr. Rudolf Steiners führt der Zentralvorstand die Anthroposophische Gesellschaft fort und setzt sich, falls bis zu einem solchen Zeitpunkte solches möglich geworden sein soll, mit der Persönlichkeit auseinander, die Dr. Rudolf Steiner als seinen geistigen Nachfolger eventuell ernennt. Die Fortführung der Gesellschaft soll aber an eine solche Ernennung nicht gebunden sein.

§11. Für alle Erweiterungen, Verwandlungen und Umgestaltungen der Anthroposophischen Gesellschaft ist die Übereinstimmung der beiden vertragschliessenden Parteien notwendig.

§ 12. Die Begründung besonderer Kreise zur Pflege obiger Weltanschauung wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

§13. Dt. Rudolf Steiner wird im Sinne dieses Vertrages eine Anerkennungsurkunde den drei Mitgliedern des Zentralvorstandes einhändigen.

§ 14. Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt, von jedem der Vertragschliessenden eigenhändig unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar ausgehändigt.

2. ANERKENNUNGS-URKUNDE

Im Sinne eines zwischen Dr. Carl Unger, Fräulein Marie von Sivers und Michael Bauer einerseits und dem Unterzeichneten andrerseits abgeschlossenen Vertrage anerkennt der letzere in

Dr. Carl Unger

eines der drei Mitglieder des Zentral-Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft. Dadurch erhält Dr. Carl Unger das Recht, diese Gesellschaft im Sinne des «Entwurfs der Grundsätze der Anthroposophischen Gesellschaft» überall zu vertreten.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift

3. ANERKENNUNGS-URKUNDE

Kraft eines Vertrages, den die Unterzeichneten mit Dr. Rudolf Steiner zur Führung der Anthroposophischen Gesellschaft abgeschlossen haben, anerkennen dieselben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Zentralvorstandes dieser Gesellschaft

Herrn
Frau
Fräulein
als Vorstandsmitglied / Vertrauenspersönlichkeit der Anthroposophischen Gesellschaft

Dadurch erhält (Name……) das Recht, diese Gesellschaft innerhalb der durch den «Entwurf der Satzungen» gegebenen Grenzen zu vertreten.

Urkund dessen unsere eigenhändige Unterschrift

Quelle: Marie Steiner, Briefe und Dokumente, Dornach 1981.